

Antisemitismus vor Gericht
*Debatten über die juristische
Ahndung judenfeindlicher
Agitation in Deutschland
(1879–1960)*

Christoph Jahr

Wissenschaftliche Reihe
des Fritz Bauer Instituts



campus

Inhalt

Danksagung	11
I. Einleitung	13
1. Thema, Fragestellung, Quellen- und Literaturbasis	13
2. Theoretische und methodische Überlegungen	26
II. Staat, Recht, Emanzipation	40
1. Strafrecht, Justizorganisation und Justizpersonal	40
1.1. Recht und Strafe	40
1.2. Die Justizorganisation	60
1.3. Das Justizpersonal: Sozialdaten und Selbstbilder	65
2. Mit Paragraphen gegen Agitatoren	69
3. Judenfeindschaft, Emanzipation und politischer Antisemitismus	81
III. Antisemitische Agitation und Straftat im Kaiserreich 1879–1914	116
1. Die Entfaltungszeit des postemanzipatorischen Antisemitismus	116
2. Abscheu, Aufklärung, Abwehr: Die Reaktionen der Betroffenen	151
3. Agitation als juristische Provokation: Hermann Ahlwardt und die Justiz	161

4. Brutalität und Psychopathologie: Walter Graf Pückler	186
5. Reaktionen – Diskussionen – Perspektiven 1879–1914	209
5.1. Juristische Probleme und Entwicklungen	209
5.2. Gesellschaftliche Debatten	219
5.3. Zwischenbilanz	240
IV. Antisemitische Agitation und Norm: Das Zeitalter der Weltkriege	245
1. Judenhass und »Burgfrieden«: Der Erste Weltkrieg	245
2. Antisemitismus als Demokratiefeindschaft: Die Weimarer Republik	253
2.1. Verfassungsrecht und Legislative	253
2.2. Die Exekutive	255
2.3. Die Judikative	262
2.4. Abwehr und die Suche nach Verbündeten	270
2.5. Zwei Fallbeispiele	276
3. Entrechtung statt Rechtsschutz: Die Zeit des Nationalsozialismus	284
3.1. Antijüdische Gesetze und Gewalt	284
3.2. Abwehren, aushalten oder auswandern?	295
4. Reaktionen – Diskussionen – Perspektiven 1914–1945	301
4.1. Juristische Probleme und Entwicklungen	301
4.2. Gesellschaftliche Debatten	311
4.3. Zwischenbilanz	317

V.	Antisemitische Agitation und Skandal: Deutschland 1945–1960	320
	1. Lernen aus der Vergangenheit? Verfassungsdiskussionen und Gesetze gegen »Rassenhetze« in den Westzonen und in der Sowjetischen Besatzungszone	320
	2. Die »wehrhafte Demokratie« in der westdeutschen Praxis.	336
	3. Skandalgeschichte	346
	4. Ein » <i>Stürmer</i> redivivus« – Der Fall Guido Roeder	361
	5. Ein »Naturschutzpark für Juden«? Die Neufassung des Paragraphen 130 StGB	370
	6. Reaktionen – Diskussionen – Perspektiven 1945–1960	382
	6.1. Juristische Probleme und Entwicklungen	382
	6.2. Gesellschaftliche Debatten	390
	6.3. Zwischenbilanz	395
VI.	Epilog: Ende gut, alles gut?	399
VII.	Abkürzungen	405
VIII.	Quellen und Literatur	410
	1. Quellen	410
	1.1. Ungedruckte Quellen	410
	1.2. Gedruckte Quellen – Quelleneditionen – Zeitgenössische Schriften bis circa 1960	411
	2. Forschungsliteratur	421

I. Einleitung

So unbedingt auch die Ablehnung der eigentlichen Antisemiterei von Seiten aller Vorsichtigen und Politischen sein mag, so richtet sich doch auch diese Vorsicht und Politik nicht etwa gegen die Gattung des Gefühls selber, sondern nur gegen seine gefährliche Unmässigkeit, insbesondere gegen den abgeschmackten und schandbaren Ausdruck dieses unmässigen Gefühls.¹

Wenn der Staat vom öffentlichen Frieden spricht, so meint er nicht den Frieden in den Gemüthern, denn der Staat ist kein pietistischer Superintendent [...]. Sondern er meint den Frieden in den Straßen.²

1. Thema, Fragestellung, Quellen- und Literaturbasis

Jedes Mal, wenn eine Welle rechtsradikaler Gewalt durch Deutschland rollt, wird die Diskussion, mit welchen Mitteln Staat und Gesellschaft dieser Bedrohung des öffentlichen Friedens, der demokratischen Ordnung und der Menschenwürde begegnen könnten, aufs Neue belebt. In diesen Debatten, so zuletzt im Zusammenhang mit dem 2003 gescheiterten Verbotsverfahren gegen die NPD, geraten die rechtsextremistische Gewalt und die ihr vorausgehende Propaganda entweder primär als *Straftat* oder als moralischer und politischer *Skandal* in den Blick. Entsprechend unterschiedlich lauten die Antworten auf die Frage, wie dieser Extremismus zu bekämpfen sei: Aus konservativer Sicht empfiehlt man vor allem Repression und Prävention, aus liberaler Perspektive hingegen Erziehung und Aufklärung. Gemeinsam ist diesem Forderungspaket aus Parteiverbot und Gemeinschaftskundeunterricht zweierlei: erstens der Rückgriff auf die NS-Zeit, in der die Judenfeindschaft, zur gesellschaftlichen *Norm* erhoben, in den Völkermord mündete; zweitens die zentrale Rolle, die der Staat als Polizist und Lehrer zugewiesen bekommt. Die deutsche Debatte über den Rechtsextremismus ist, wie Christoph Menke in Bezug auf die Fremdenfeindlichkeit feststellte, in hohem Maße »ein Diskurs im Namen des Staates«,³ in dem sich die Vorstellung

1 Friedrich Nietzsche, *Jenseits von Gut und Böse*, 8. Hauptstück, Völker und Vaterländer, 251.

2 Lassalle, »Wissenschaft«, S. 31.

3 Menke, »Dunkelzonen«, S. 47; vgl. auch Baldus, *Hate Crime*, S. 2.

widerspiegelt, gesellschaftliche Probleme ließen sich mit juristischen Mitteln steuern, wenn nicht gar lösen.

Die historischen Grundlagen dieser Debatte reichen weit zurück. Diese Studie möchte in Erfahrung bringen, ob die systematische Diffamierung einer für »fremd« und »schädlich« erklärten Bevölkerungsgruppe in der Vergangenheit als strafwürdiges Vergehen, als normativ erwünschtes oder im Gegenteil als moralische Empörung auslösendes und deshalb zu skandalisierendes Verhalten wahrgenommen wurde. Daran schließt sich die Frage an, ob man es für notwendig beziehungsweise erstrebenswert hielt, den öffentlichen Frieden vor solchen Angriffen zu schützen, und wenn ja, warum dieser Standpunkt vertreten wurde (oder gerade nicht), und, schließlich, mit welchen Mitteln man dieses Ziel zu erreichen suchte. Da seit Thomas Hobbes die Verhinderung des Krieges aller gegen alle das große *Versprechen* und zugleich die wichtigste *Legitimation* der tendenziell unbegrenzten Sanktionsgewalt des Leviathan ist, geraten Vorstellungen über das Verhältnis von Individuum und Kollektiv, Staat und Gesellschaft, Recht und Justiz in den Blick. Welche Steuerungs- und Regelungspotenziale, insbesondere durch das Recht und die Justiz, wurden dem modernen Staat gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen und Bewegungen gegenüber zugesprochen? Welches gesellschaftliche Selbstbild spiegelte sich in dieser Diskussion? Was besagt dies über die politische Kultur, und welche mentalen Dispositionen bestimmten die Leitbilder der Akteure?

Vor einhundert Jahren spitzte sich die Auseinandersetzung um die Prinzipien der Gesellschaft, um das Verhältnis von Meinungsfreiheit, Minderheitenschutz und Wahrung des öffentlichen Friedens in der Haltung zum Antisemitismus zu. Die Judenfeindschaft ist wohl die – zumindest in Europa und den europäisch geprägten Gesellschaften – älteste und wirkungsmächtigste Erscheinungsform innergesellschaftlicher Feinderklärung und »gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit«.⁴ Deren Inhalte und Formen, politische oder soziale Kontexte wandelten sich laufend. Nicht der Hass als solcher war beständig, sondern die Tatsache, dass er immer wieder ein und demselben, »Juden« genannten Kollektiv galt und weiterhin gilt.

Da der politische Rechtsextremismus fast immer mit einer Form der Judenfeindschaft einhergeht, kann die heutige Diskussion über seine Bekämpfung am Beispiel des Antisemitismus gewissermaßen historisiert werden. Weil die Schwelle staatlichen Handelns im Falle antisemitischer Äußerungen

⁴ Vgl. Heitmeyer, »Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit«.

zumindest im Kaiserreich und in der Weimarer Republik sehr hoch angesetzt war, wurde meist allenfalls der radikale Zweig der »Radauantisemiten« mit staatlicher Repression konfrontiert, während weite Bereiche judenfeindlicher Bekundungen ungeahndet blieben, die heute öffentliche Proteste auslösen würden. In dieser Arbeit wird uns daher stets interessieren, wo, wie und warum die Grenze, jenseits deren der Antisemitismus justiziabel wurde, so gezogen wurde, wie sie gezogen wurde.

Will man Aufschluss darüber erhalten, wie sich eine Gesellschaft über die Notwendigkeit und die Formen der Wahrung des inneren Friedens zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen verständigt, liegt es nahe, auf das Rechtssystem und die Justiz zu blicken, ist doch das Recht »geronnene Politik«. ⁵ Es bietet sich als geschichtswissenschaftliches Thema auch dem juristischen Laien an, der das Selbstverständnis vergangener Gesellschaften, ihre Machtverhältnisse und Strukturen, Wertverständnisse und Mentalitäten zu erhellen sucht. Dieter Grimm kennzeichnet das Recht als »Selbstbeschreibung einer Gesellschaft«, weil in ihm ihre »grundlegenden Präferenzen [...] symbolisch verankert, in Ordnungszusammenhänge umgesetzt und mit organisierten Sanktionen für den Fall der Zuwiderhandlung ausgestattet sind«, wobei umgekehrt »das geltende Recht wiederum von der Sozialstruktur abhängt«. Die Rolle des Rechts ist also für die Entwicklung moderner Gesellschaften von kaum zu überschätzender Bedeutung; vieles spricht dafür, es in einem gesellschaftsgeschichtlichen Zugang als gleichberechtigte Kategorie neben Politik, Ökonomie, Kultur und soziale Ungleichheit zu stellen. ⁶ Allerdings wird der Historiker ihm wohl kaum eine genuin gestaltende Kraft zuschreiben, sondern es primär als Ausdruck allgemeiner gesellschaftlicher Entwicklungen verstehen. ⁷ Der Begriff der Gesellschaft geht dem des Rechts voraus, nicht umgekehrt.

Wenn im Folgenden von antisemitischer *Agitation* in Wort, Schrift und Bild die Rede ist, das heißt von »Äußerungsdelikten«, wie es bei den Juristen heißt, dann stehen weder die Erscheinungsformen des zwischenmenschlichen Alltagsantisemitismus noch die physische Gewaltausübung gegen Juden oder Friedhofs- und Synagogenschändungen im Mittelpunkt, denn der Zusammenhang zwischen Wort und Tat ist jeweils konkret nachzuweisen

⁵ Vgl. Rath, »Recht«.

⁶ Alle Zitate Grimm, »Bedeutung«, S. 50; vgl. als Antwort darauf Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 4, S. xvii f., der sich einsichtig zeigt, zugleich aber keinerlei Besserung verspricht.

⁷ Vgl. Dipper, »Geschichtswissenschaft«.

und nicht bedenkenlos vorauszusetzen.⁸ *Agitation* bedeutet in diesem Kontext eine öffentliche, nicht nebensächliche Äußerung, die sich explizit gegen Juden *als Juden* richtet. Ob die Besucher einer antisemitischen Versammlung mit dem Gehörten konform gingen oder einige lediglich »Unterhaltung« und »Amüsement« suchten, bleibt hier unerörtert. Sich an menschenfeindlicher Hetze zu erfreuen ist freilich allemal eine bedenkliche Erscheinung.⁹

Straftat – Norm – Skandal: Das sind, so die hier vertretene These, die drei zentralen, weiter unten näher erläuterten Begriffe, mit deren Hilfe die Wahrnehmung der antisemitischen Agitation und die Reaktionen darauf gefasst werden können. Diese Reihe bildet jedoch keine auf- oder absteigende Linie; vielmehr ist von einer jeweils veränderlichen Gemengelage auszugehen. Dennoch lässt sich das Besondere einer jeden der drei hier behandelten Epochen mit einem dieser Begriffe charakterisieren.

Im Kaiserreich galten antisemitische Einstellungen und Haltungen als legitim, ihre »agitatorische« Verbreitung dagegen wurde als Störung der öffentlichen Ordnung und des Rechtsfriedens und folglich eventuell als *Straftat* beurteilt. *Norm*status hatte der Antisemitismus nur in ausgesprochen antisemitischen Kreisen. Außer bei den Betroffenen und einem kleinen Unterstützerkreis gelang es jedoch nicht, moralische Empörung zu erzeugen, antisemitische Agitation also zum *Skandal* zu machen.

Stärker polarisiert mutet das Verhalten gegenüber antisemitischer Agitation in der Weimarer Republik und in der NS-Zeit an. Einerseits lassen sich nach 1918 klare Tendenzen erkennen, sie als strafrechtsrelevanten Angriff nicht nur auf den abstrakten »öffentlichen Frieden«, sondern auch auf die demokratische Ordnung und damit auf spezifische, für schutzwürdig erklärte Werte zu interpretieren. Während also, zumindest auf politischer Ebene, der *Straftat*charakter der antisemitischen Agitation betont wurde, misslang abermals ihre Stigmatisierung als *Skandal*. Gleichzeitig – und in dialektischem Bezug – gewann andererseits, von der völkischen Rechten ausgehend, jenes Denken an Raum, das in der antisemitischen Agitation nicht mehr den Normbruch sah, sondern sie umgekehrt geradezu zur *Norm* erhob.

Seit der moralischen Verwüstung durch den Völkermord, die Hitlers Herrschaft neben der physischen angerichtet hat, ist der Antisemitismus als

8 Rahden, »Sprechen«, S. 241, plädiert überzeugend dafür, den Unterschied zwischen Sprechen und Handeln nicht zu verwischen, da »antisemitische Ideen nicht automatisch in antisemitische Praxis münden«.

9 Vgl. Pötzsch, »Parteipolitischer Antisemitismus«, S. 357.